

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2009

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 11 13 Titel 636 82
– Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung in den neuen
Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) – bis zur Höhe von 43 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. November 2009
– II C 3 – Ar 0111/07/0001 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 11 13 Titel 636 82 – Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 43 Mio. Euro zu leisten.

Der voraussichtliche Mehrbedarf ergibt sich aus gegenüber der Veranschlagung gestiegenen Rentenausgaben in den neuen Ländern. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 287e Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

